

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserationspreis 15 Bg. pro viergespaltene Korrespondenzzeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Bg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Böken, Mohorn, Müllig-Koitzsch, Munsig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhndorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berner, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 75.

Sonnabend, den 1. Juli 1911.

70. Jahrg

### Verordnung über die Schlachtsteuerkontrolle durch Ortspolizeibeamte und Fleischbeschauer vom 20. Juni 1911.

Zur Einverständnis mit dem Finanzministerium wird folgendes bestimmt:

§ 1.  
Die bei der Durchführung der Fleischbeschauvorschriften beteiligten Polizeibeamten, die für die Fleischschau verpflichteten Tierärzte und die Laienfleischbeschauer haben alle von ihnen beobachtenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Schlachtsteuer (zu v. d. R. §§ 2-5 des Gesetzes vom 25. Mai 1852 — Gesetz. und Verordnungsblatt S. 98 —) dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Hierdurch entstehende Auslagen für Posti usw. werden den Tierärzten und Laienfleischbeschauern vom Hauptzollamt erstattet.

§ 2.  
Bei der Fleischschau an außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser geschlachteten Rindern und Schweinen haben sich Tierärzte und Laienfleischbeschauer die Schlachtsteuerscheine oder die Notschlachtzeugnisse vorlegen zu lassen und deren Nummern in die für Bemerkungen bestimmte Spalte der Beschaubücher einzutragen. Auf die Vorderseite der Schlachtsteuerscheine oder der Notschlachtzeugnisse ist der jeweilig zur Kennzeichnung des Schlachtstücks verwendete amtliche Stempel aufzudrücken.

§ 3.  
Da für ausgeschlachtete Kälber im Gewicht von nicht über 62,5 kg (einschließlich der sogenannten Kleinoblen) und für Schweine im Schlachtgewicht von nicht über 20 kg (einschließlich der sogenannten Kleinoblen) Schlachtsteuern nur bei Beantragung amtlicher Gewichtsermittlung ausgestellt werden, so haben beim Fehlen solcher Scheine Tierärzte wie Laienfleischbeschauer mit darauf zu achten, daß die erwähnten Gewichtsgrenzen nicht überschritten werden. Vorkommendenfalls ist dem zuständigen Hauptzollamt alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 4.  
Die Hauptzollämter sind befugt, durch Vermittlung der Bezirkstierärzte Einsicht in die Beschaubücher zu nehmen.

§ 5.  
Die Schlachtsteuerbestellen werden Tierärzten und Laienfleischbeschauern auf Wunsch Gelegenheit geben, sich mit den Schlachtsteuerbestimmungen bekannt zu machen.

§ 6.  
Diese Verordnung, die am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, haben die Dienstbehörden jedem für die Fleischschau verpflichteten Tierarzt und Laienfleischbeschauer zu behändigen.  
Dresden, den 20. Juni 1911.

### Ministerium des Innern.

Es wird nochmals bekannt gegeben, daß das königliche Ministerium des Innern unter dem 22. Oktober 1910 mit Rücksicht auf die beständig zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche die Vorschriften in § 21 der Verordnung vom 31. August 1905 in Wirksamkeit gesetzt hat und daß diese Vorschriften durch die Verordnung deselben Ministeriums vom 10. Juni 1911 eine neue Fassung erfahren haben.

Die Vorschriften dieses § 21 gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen, besonders also für seuchenfreies Gebiet, da für Sperbezirke und Beobachtungsgebiete noch besondere, weitergehende Anordnungen getroffen werden müssen. Unter besonderem Hinweis auf Ziffer 9 des § 21 der Verordnung vom 10. Juni 1911 wird hiermit angeordnet, daß die Personen, die nicht gewerbsmäßig mit Vieh handeln und die Rinder, Schafe und Schweine mit Ausnahme von Saugtieren in Höfen (vergl. § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 1905) erwerben und einführen, die einer bezirkstierärztlichen Ueberwachung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Abschachtung binnen 2 Tagen bestimmt sind, die in § 13 obenerwähnter Verordnung vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse sofort nach Einführung des Viehes der Ortspolizeibehörde vor-

### Neues aus aller Welt.

Der Entwurf einer Wahlkreisinteilung für Elsaß-Lothringen wurde vom Bundesrat genehmigt.

Der preussische Landtag wurde am Mittwoch auf königliche Order geschlossen. Im Abgeordnetenhaus kam es vorher zu Räumungen.

Der deutsch-japanische Handels- und Schiffsverkehrsvertrag ist auf zwölf Jahre abgeschlossen worden.

Sämtliche Teilnehmer der Marine-Intendantur und der Landunter in Kiel haben beschlossen, die Annahme der neuen Dienstverträge abzulehnen.

Die erste Deutsche Kinderhort-Konferenz begann gestern in Dresden. Die Unwetterschäden im Kreuznacher Weingebiet werden auf 3 Millionen Mark beziffert.

In Berlin spielten sich bei dem Brande eines alten dichtbewohnten Hauses große Familien ab. Eine alte Frau starb aus Schreck infolge Herzschlags, eine andere erlitt eine schwere Handverletzung.

In Kotschanowitz sind 200 Kinder an Scharlach und Masern erkrankt; 16 sind bereits gestorben.

In London wird das Erscheinen der Memoiren der ehemaligen Königin Montignoso für den Herbst angekündigt.

Die englische Admiralität beschloß die Errichtung von 14 neuen Sperrforts zum Schutze der Ostküste.

Der erste russische Dreadnought „Sebastopol“ lief auf der Baltischen Werft in Petersburg vom Stapel.

In Bulgarien kam es in über 40 Volkerversammlungen der Oppositionspartei zu Kundgebungen gegen König Ferdinand.

Die spanische Regierung entsandte weitere 2000 Mann nach Marokko und beschloß, die Proteste Frankreichs und Russlands nicht zu beachten.

Die Bahnlinie Wundschul—Kreemanshoop ist bis zur Station Wibeon vollendet.

Infolge Ueberschwemmung sind in der chinesischen Provinz Hunan zahlreiche Menschen umgekommen.

Der mexikanische Bürgerkrieg ist nunmehr als endgültig beendet zu betrachten.

### Die neue Reichsversicherungsordnung.

II.

#### Krankenversicherung.

In Anlehnung an die Invalidenversicherung bestimmt das Gesetz, daß der Versicherungspflicht künftig alle Personen unterliegen, die ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten und nicht über 2500 Mark

zulegen und 2. die erworbenen und eingeführten Tiere einer bezirkstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen haben.

Die der königlichen Amtshauptmannschaft unterstehenden Herren Bürgermeister, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, den Zugang derartiger Klauenviehes zur Herbeiführung einer amtlichen Untersuchung der Tiere dem königlichen Bezirkstierarzt sofort schriftlich unter Angabe des Tages der Einführung anzuzeigen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß solche Personen, die nicht gewerbsmäßig mit Vieh handeln, von außerhalb Sachsens erworbene Rinder, Schafe und Schweine erst dann mit anderem Klauenvieh zusammenbringen dürfen, wenn diese Tiere 10 Tage unter Beobachtung gestanden haben und hierauf durch den königlichen Bezirkstierarzt für unbedenklich erklärt worden sind.

Zur Durchführung der Beobachtung gelten die Vorschriften unter Ziffer 4 Absatz 3-6 der Verordnung vom 10. Juni 1911.

Ausgenommen von dieser Beobachtung und dieser bezirkstierärztlichen Untersuchung bleiben Rinder, Schafe und Schweine aus seuchenfreien Nachbarbezirken Sachsens, sofern die Ueberführung der Tiere nach Sachsen nicht mit der Eisenbahn erfolgt ist.  
Weissen, am 29. Juni 1911.

#### Die königliche Amtshauptmannschaft.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume des unterzeichneten Amtsgerichts Freitag und Sonnabend, den 7. und 8. Juli 1911 geschlossen. An diesen Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt.  
Wilsdruff, am 30. Juni 1911.

#### Königliches Amtsgericht.

Für unser Elektrizitätswerk suchen wir zum baldigen Eintritt einen

## Feuermann.

Wochenlohn 20 Mark.

Bewerbungsgesuche von zuverlässigen und tüchtigen Personen sind bis 7. Juli 1911 hierher einzureichen.

Wilsdruff, am 30. Juni 1911.

Der Stadtrat.

## Freibank Wilsdruff.

Sonnabend, den 30. Juni 1911, von vorm. 8 Uhr ab Schweinefleisch in rohem Zustande. Preis: pro kg 80 Bg. Fett pro kg 1 M!.

Der Kommunikationsweg Limbach-Helbigsdorf wird von Montag, den 3. Juli, an während der Besserungsarbeiten

## gesperrt.

Der Verkehr wird über Blankenstein verwiesen.

Limbach, den 30. Juni 1911.

#### Der Gutsvorstand.

Obendorfer.

In der amtlichen Bekanntmachung der Kgl. Amtshauptmannschaft in Nr. 74 unseres Blattes, betr. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894, die Abwehr und Milderung von Viehseuchen betr., vom 31. August 1905 muß es unter Ziffer 6 heißen: „6. Zur Schlachtung bestimmtes Klauenvieh ist auf Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen binnen vier Tagen vom Eintreffen ab gerechnet, außerhalb solcher binnen zwei Tagen vom Eintreffen am Schlachtort (statt Schlachthofe) ab gerechnet zu schlachten, wofür im ersteren Falle die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe, im letzteren Falle die Besitzer der Tiere verantwortlich sind“.

(bisher 2000 Mark) verdienen. Dadurch werden neu in die Krankenversicherung einbezogen alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, das Gesinde, ferner auch unabhängige Arbeiter und endlich allgemein Hausgewerbe- und Wandergewerbetreibende. Insbesondere sind auch Apothekergehilfen und -Lehrlinge, Bühnen- und Orchestermitglieder (ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen), Lehrer und Erzieher versicherungspflichtig, wenn ihr Gehalt nicht die obige Grenze übersteigt. Versicherungsfrei bleiben Lehrlinge, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind, Diakonissen, wenn sie als Entgelt nicht mehr als freien Unterhalt beziehen. Für die freiwillige Versicherung ist eine Grenze gezogen, indem das Recht hierzu bei einem jährlichen Gesamteinkommen von über 4000 Mark erlischt. Für in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen tritt Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers ein, wenn ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung durch den Arbeitgeber besteht, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts können Landkrankenassen das Krankengeld in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis auf ein Viertel des Ortslohnes herabsetzen, wenn auch die